



- Aktie als "Teilsumme" (Quote) des Aktienkapitals (Art. 620 Abs. 1 OR)
  - Nennwert von mindestens 1 Rappen (Art. 622 Abs. 4 OR; siehe Art. 622 Abs. 4 E-OR 2007)
  - Betrag, in dessen Umfang sich der Aktienzeichner zur Leistung einer Einlage verpflichtet (vorbehältlich eines Agios) (siehe Art. 630 Ziff. 2 und Art. 629 Abs. 2 Ziff. 1 OR bzw. Art. 652 OR)
  - Mindestanteil am Aktienkapital als Anknüpfungspunkt für die Ausübung bestimmter Aktionärsrechte (Minderheitenrechte) (siehe z.B. Art. 697b Abs. 1 und Art. 699 Abs. 3 OR)
  
- Aktie als Inbegriff der Rechte und Pflichten des Aktionärs, die sich aus dem Gesetz und den Statuten ergeben
  
- Aktie als Urkunde, in der die Rechte des Aktionärs verbrieft sind



- Nennwert
- Anteil am Nettovermögen der Gesellschaft (Substanzwert)
- Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft (Substanz sowie Aussichten auf künftige Erträge)
- Marktwert, insbesondere Börsenkurs
- "wirklicher Wert" (Art. 685b Abs. 1, 4 und 6 OR)



- Anspruch auf Verurkundung der Aktionärsstellung, dem jedoch nicht nur ein Wertpapier, sondern auch eine gewöhnliche Beweisurkunde genügt
  
- Wertpapier
  - Inhaberaktie: Berechtigter ist der jeweilige Inhaber (siehe Art. 978 Abs. 1 OR); Übertragung mittels eines gültigen Grundgeschäfts und durch Verschaffung des Urkundenbesitzes
  - Namenaktie: Berechtigter ist der als solcher auf der Aktie Bezeichnete; Übertragung mittels eines gültigen Grundgeschäfts, durch Verschaffung des Urkundenbesitzes und mit einem Indossament (vgl. Art. 684 Abs. 2, Art. 967 Abs. 2 OR)



- Übertragung von Namenaktien: Erfordernis der Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft
  - Voraussetzung zur Geltendmachung von Rechten gegenüber der Gesellschaft
  - Vermutung der Berechtigung aufgrund der Eintragung im Aktienbuch (siehe Art. 686 Abs. 4 OR), doch ist die Eintragung weder notwendig noch hinreichend für die Aktionärsstellung
  - Anerkennungserfordernis als Anknüpfungspunkt zur Durchsetzung einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien (siehe Art. 685a Abs. 1, Art. 685b und 685d OR)
  
- Aktienzertifikate: Verkörperung mehrerer Aktientitel in einer Urkunde



- Entmaterialisierung und Immobilisierung der Wertpapiere
  - keine Verkörperung der Aktien mehr in Wertpapieren
  - zentrale (elektronische) Verwahrung bei einer Verwahrungsstelle
- Entwicklungsschritte
  - Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck: Ausgabe von Aktientiteln nur auf Verlangen
  - Namenaktien mit aufgehobenem Titeldruck: statutarischer Ausschluss des Anspruchs auf Ausgabe von Aktientiteln
- rechtlicher Nachvollzug der wirtschaftlichen Entwicklungen durch das Bucheffektengesetz (BEG)
  - Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten durch Verwahrungsstellen
  - Übertragung von Wertpapieren und Wertrechten als Bucheffekten



- Publikumsgesellschaft / börsenkotierte Gesellschaft
  - private Anleger
  - institutionelle Anleger (z.B. Pensionskassen, die öffentliche Hand, Vermögensverwalter, Organisationen der kollektiven Kapitalanlage)
  - Grossaktionäre (z.B. Angehörige der Gründerfamilie, bedeutende Finanzinvestoren)
  - Spekulationsaktionäre
  
- private Aktiengesellschaft / nicht börsenkotierte Gesellschaft
  - Hauptaktionär/Unternehmeraktionär
  - Kleinaktionär/Anlegeraktionär



### ➤ Publikumsgesellschaft / börsenkotierte Gesellschaft

- leichte Veräusserbarkeit der Aktien
- typischerweise schwache Bindung des Aktionärs an die Gesellschaft und die anderen Aktionäre
- besondere aktien- und kapitalmarktrechtliche Informationsordnung (Finanzberichterstattung, Ad-hoc-Publizität, Meldepflicht etc.)
- Minderheitenschutz insbesondere aufgrund der Angebotspflicht (Art. 32 BEHG)
- disziplinierende Wirkung eines transparenten, liquiden Marktes



- private Aktiengesellschaft / nicht börsenkotierte Gesellschaft
  - kleiner Kreis von Kaufinteressenten (kein transparenter, liquider Markt); Aktien sind oftmals vinkuliert (Art. 685b OR)
  - oft (faktisch, wirtschaftlich) starke Bindung des Aktionärs an die Gesellschaft und die anderen Aktionäre (→ Aktionärbindungsverträge)
  - grössere Bedeutung des Rechts auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)
  - grössere Bedeutung der (übrigen) Individual- und Minderheitenrechte und des aktienrechtlichen Minderheitenschutzes



- Kapitalbezogenheit: Rechte
  - Die Rechtsstellung des Aktionärs ist in vermögensmässiger Hinsicht und mit Bezug auf das Stimmrecht durch seinen Anteil am Aktienkapital bestimmt.
  - beschränkte Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Geschäftsführung
  
- Kapitalbezogenheit: Pflichten
  - nur *eine* Pflicht des Aktionärs: die Liberierungspflicht (Art. 680 Abs. 1 OR; siehe aber Art. 20 und 32 BEHG)
  - insbesondere keine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft (es sei denn, der Aktionär gehöre dem Verwaltungsrat an [Art. 717 Abs. 1 OR]) und den anderen Aktionären
  - ein Hauptgrund für die starke Verbreitung der Aktiengesellschaft und ihre Eignung als Gefäss für die Finanzierung von Unternehmen



### ➤ Möglichkeit einer personenbezogenen Ausgestaltung

- Verbindung von Personen statt nur ein Kapitalsammelbecken
- auf gesetzlicher Basis:
  - Stimmrechtsaktien (Art. 693 OR)
  - Vinkulierung von Namenaktien (Art. 685b OR)
  - Auslegung von Rechtsbegriffen mit Rücksicht auf den personenbezogenen Charakter der konkreten Gesellschaft (z.B. "wichtige Gründe" in Art. 652b Abs. 2 oder Art. 736 Ziff. 4 OR)
- Aktionärbindungsverträge



- Anonymität der Aktionäre (siehe demgegenüber für die GmbH Art. 791 OR)
  - gegenüber Dritten und der Gesellschaft ( "*société anonyme* ")
    - keine Eintragung im Handelsregister
    - kein Zwang zur Nennung von Namen in der Firma (siehe Art. 950 OR)
  - Ausnahmen
    - Erfordernis der Eintragung im Aktienbuch im Fall von Namenaktien, falls Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen (Art. 689a Abs. 1 OR)
    - Offenlegung von Beteiligungen (Art. 663c OR, Art. 20 BEHG)
- Gleichbehandlung der Aktionäre (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 717 Abs. 2 OR; Folien 124 f.)
- Übertragbarkeit der Mitgliedschaft (Art. 683 f., 685 ff. OR), mit Möglichkeiten der Beschränkung (Folien 126 ff.)



## Gleichbehandlung der Aktionäre (I/II)

- Gleichbehandlung durch die Generalversammlung (siehe Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) und durch den Verwaltungsrat (Art. 717 Abs. 2 OR)
- Gleichbehandlung als Schutz vor der Herrschaft der Mehrheit
- Gleichbehandlung nach Massgabe des (einbezahlten) Anteils am Aktienkapital
  - bei den vermögensmässigen Rechten der Aktionäre, z.B. beim Recht auf Dividende (Art. 661 OR)
  - beim Stimmrecht (siehe Art. 692 Abs. 1 OR)
- Gleichbehandlung der einzelnen Aktionäre, nach Köpfen (Individualrechte)
  - bei den meisten Schutzrechten, z.B. beim Auskunfts- und Einsichtsrecht (siehe Art. 696 f. OR), Anfechtungsrecht (Art. 706b Abs. 1 OR), Recht zur Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 752 ff. OR)
  - bei den meisten Mitwirkungsrechten (abgesehen namentlich vom Stimmrecht), z.B. beim Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und den damit verbundenen Rechten (siehe Art. 689 OR)



## Gleichbehandlung der Aktionäre (II/II)



- gerechtfertigte Ungleichbehandlungen
  - keine "durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleich-behandlung" (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) bzw. Gleichbehandlung "unter gleichen Voraussetzungen" (Art. 717 Abs. 2 OR)
- Anwendungsfälle
  - Gewährung bzw. Entzug/Beschränkung des Bezugsrechts (Art. 652b Abs. 2 Satz 3 OR)
  - Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre
  - Eintragung im Aktienbuch bzw. Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert im Fall von vinkulierten Namenaktien (siehe die Empfehlung III der Übernahmekommission in Sachen Implenia AG vom 20. Dezember 2007; BGer Urteil 4C.242/2001)
  - informationelle Gleichbehandlung bzw. privilegierter Informationszugang für Grossaktionäre
- Rechtsfolgen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
  - Anfechtbarkeit des Generalversammlungsbeschlusses (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR)
  - Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 754 ff. OR)
  - Vinkulierung: Eintragung im Aktienbuch (vgl. Art. 685b f. OR)



- freie Übertragbarkeit als Folge und Ausdruck der Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
- Handelbarkeit von Anteilen an Unternehmen: Beitrag zur optimalen Allokation von Ressourcen (für Investitionen), Basis für einen funktionsfähigen Kapitalmarkt
- Beschränkungen der Übertragbarkeit: Vinkulierung
  - bei Namenaktien, nicht bei Inhaberaktien
  - gesetzliche (Art. 685 OR) und statutarische Beschränkungen (Art. 685a ff. OR)
- gesetzliche Beschränkung der Übertragbarkeit: nicht voll liberierte Namenaktien (Art. 685 OR; siehe bezüglich Inhaberaktien Art. 683 OR)



## Allgemeines zur statutarischen Vinkulierung (I/II)



- Erfordernis einer statutarischen Grundlage (Art. 685a OR)
- Beschränkung der Übertragbarkeit dadurch, dass die Gesellschaft (in der Regel der Verwaltungsrat [siehe Art. 716 Abs. 1 OR]) der Übertragung zustimmen (Art. 685a OR) bzw. den Erwerber anerkennen muss, im Zusammenhang mit dessen Eintragung im Aktienbuch (siehe Art. 686 und Art. 689a Abs. 1 OR)
- unterschiedliche Ordnung für börsenkotierte und nicht börsenkotierte Namenaktien (Art. 685b ff., 685d ff. OR)



## Allgemeines zur statutarischen Vinkulierung (II/II)



- Interessenlage bei börsenkotierten Namenaktien
  - Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt (Handelbarkeit der Aktien, einfach handhabbare Kriterien für Anerkennung/Ablehnung)
  - Möglichkeit des Aktionärs, seine Aktien an der Börse zu verkaufen
  - typischerweise geringeres Interesse der Gesellschaft an einer Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionariats
  
- Interessenlage bei nicht börsenkotierten Namenaktien
  - in aller Regel keine Möglichkeit des Aktionärs, seine Aktien auf einem (transparenten, liquiden) Markt zu verkaufen
  - gewichtiges Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an einer Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionariats

## Statutarische Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (I/III)



- statutarische Grundlage (Art. 685a Abs. 1 OR): Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung von Namenaktien
- drei Fälle, in denen die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden darf (Überblick)
  - gestützt auf einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund
  - im Fall eines Angebots der Gesellschaft an den Veräusserer der Aktien, diese zum wirklichen Wert zu übernehmen
  - im Fall eines fiduziarischen Erwerbs
- Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung der Aktien gestützt auf einen "wichtigen", in den Statuten genannten Grund (Art. 685b Abs. 1 und 2 OR)
  - Bezug zum Gesellschaftszweck
  - Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit
  - insbesondere Fernhalten von Konkurrenten und Erhaltung der Gesellschaft als Familiengesellschaft
  - insbesondere eine prozentmässige Begrenzung (BGer Urteil 4C.35/2007; vgl. Art. 685d Abs. 1 OR)

## Statutarische Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (II/III)



- Angebot der Gesellschaft an den Veräusserer der Aktien, diese zum wirklichen Wert zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR)
  - "Übernahmeangebot", Ankaufsrecht, *"escape clause"*
  - Möglichkeit der Ablehnung eines Erwerbers auch dann, wenn kein "wichtiger Grund" vorliegt, ohne Angabe von Gründen
  - Aktien müssen statutarisch vinkuliert sein (siehe Art. 685a Abs. 1 OR), doch ist für das Ankaufsrecht als solches keine besondere statutarische Grundlage erforderlich (BGer Urteil 4C.242/2001)
  - Im Fall eines Erwerbs aufgrund gesetzlicher Erwerbstatbestände kann die Zustimmung zur Übertragung nur verweigert werden, wenn die Gesellschaft die Aktien zum wirklichen Wert übernimmt (siehe Art. 685b Abs. 4 OR).

## Statutarische Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (III/III)



- Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung der Aktien, wenn der Erwerber nicht erklärt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben (Art. 685b Abs. 3 OR) (fiduziarischer Erwerb)
- Wirkung einer Ablehnung
  - Übertragung ist nicht rechtswirksam
  - Eigentum an den Aktien und "alle damit verknüpften Rechte" (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) bleiben beim Veräusserer (Art. 685c Abs. 1 OR)
  - "Spaltung" der Rechtsstellung im Falle eines gesetzlichen Erwerbstatbestandes: Übergang des Eigentums und der Vermögensrechte sogleich, Übergang der Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft (Art. 685c Abs. 2 OR)
- Zustimmungsfiktion nach Ablauf dreier Monate (Art. 685c Abs. 3 OR)
- Klage auf Anerkennung im Fall einer ungerechtfertigten Ablehnung

## Statutarische Vinkulierung börsenkotierter Namenaktien (I/III)



- statutarische Grundlage (Art. 685a Abs. 1 OR): Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung von Namenaktien
- drei Fälle, in denen die Zustimmung zur Übertragung verweigert werden darf (Überblick)
  - gestützt auf eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien
  - falls für gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises bedeutsam
  - im Fall eines fiduziarischen Erwerbs
- Ablehnung gestützt auf eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (Art. 685d Abs. 1 OR)
  - verbreitete Art der Vinkulierung, wobei die Grenze in vielen Gesellschaften bei 5% des Aktienkapitals liegt
  - wirkt sich ähnlich aus wie eine Stimmrechtsbeschränkung (vgl. Art. 685f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 OR bzw. Art. 692 Abs. 2 Satz 2 OR)
  - wirkt sich als Abwehrmassnahme aus

## Statutarische Vinkulierung börsenkotierter Namenaktien (II/III)



- Ablehnung, wenn ansonsten die Gesellschaft daran gehindert würde, "durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen" (Art. 4 SchIT OR 1991)
- Verweigerung der Eintragung ins Aktienbuch, wenn der Erwerber nicht erklärt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben (Art. 685d Abs. 2 OR) (fiduziarischer Erwerb)
- keine Ablehnung im Fall eines gesetzlichen Erwerbstatbestandes (Art. 685d Abs. 3 OR)



- vier Stufen des Rechtsübergangs bei börsenmässigem Erwerb (siehe demgegenüber Art. 685f Abs. 1 Satz 2 OR)
- Verkauf ist erfolgt, aber der Gesellschaft noch nicht mitgeteilt: Übergang der Aktionärsstellung im Verhältnis zwischen Veräusserer und Erwerber (Art. 685f Abs. 1 Satz 1 OR)
  - Meldung des Verkaufs durch die Veräussererbank an die Gesellschaft (Art. 685e OR): Beendigung der Aktionärsstellung des Verkäufers im Verhältnis zur Gesellschaft
  - Gesuch des Erwerbers um Anerkennung durch die Gesellschaft, unverzügliche Anerkennung als "Aktionär ohne Stimmrecht" (siehe Art. 685f Abs. 2 und 3 OR)
  - Anerkennung als Vollaktionär (siehe auch Art. 685g OR)



- Namenaktien, für die der Erwerber kein Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch gestellt hat (vgl. Art. 686 Abs. 1 und Art. 685e OR)
- Auswirkung: ähnlich wie Inhaberaktien, wobei die Dividenden, trotz fehlender Anerkennung des Aktionärs durch die Gesellschaft, ausbezahlt werden
- Problematik
  - Möglichkeit, eine Gesellschaft bereits mit einem kleinen Aktienanteil zu kontrollieren
  - fehlende Repräsentativität der Generalversammlungsbeschlüsse (bezogen auf den Kreis der stimmberechtigten Aktionäre)
  - Gesellschaft kennt die Aktionäre nicht (im Fall einer Beteiligung unterhalb der Schwelle zur Meldepflicht nach Art. 20 BEHG)



## Die wichtigsten Aktionärsrechte



### ➤ Mitwirkungsrechte

- Stimmrecht (Art. 692-695 OR)
- Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlung (unter anderem Art. 689-691, 699 f. OR)

### ➤ Schutzrechte

- Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht (Art. 652b, 653c OR)
- Informations- und Kontrollrechte (Art. 696-697h OR)
- Recht zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen (Art. 706 f. OR)
- Recht zur Verantwortlichkeitsklage (Art. 752 ff. OR)
- Recht, die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen (Art. 736 Ziff. 4 OR)

### ➤ Rechte im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvermögen

- Recht auf Dividende (Art. 660 Abs. 1 OR)
- Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös (Art. 660 Abs. 2, Art. 745 Abs. 1 OR)



## Das Stimmrecht des Aktionärs



- Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung (siehe Art. 692 Abs. 1 OR) und mit Bezug auf die der Generalversammlung zustehenden Befugnisse (siehe Art. 698 Abs. 2 OR)
- Grundsatz: Bemessung des Stimmrechts nach der Kapitalbeteiligung ( "*one share, one vote*" ) (Art. 692 Abs. 1 OR)
- Abweichungen gegenüber einer Bemessung des Stimmrechts nach der Kapitalbeteiligung
  - Stimmrechtsaktien (Art. 693 OR): Aktien mit unterschiedlichem Nennwert, wobei gemäss statutarischer Regelung jede Aktie eine Stimme vermittelt
  - Stimmrechtsbeschränkung (Art. 692 Abs. 2 Satz 2 OR): statutarische Regelung, wonach niemand für mehr als z.B. 5% des Aktienkapitals Stimmrechte ausüben kann
  - *pro memoria*: Vinkulierung börsenkotierter Namenaktien mittels einer prozentmässigen Begrenzung (Art. 685d Abs. 1 OR)
- Vorzüge und Nachteile einer Abweichung vom Gleichlauf zwischen Kapitalbeteiligung und Einfluss



- beschränkte Informations- und Kontrollrechte
  - Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
  - Fehlen einer Treue- und insbesondere einer Geheimhaltungspflicht
- dreistufiges Informationskonzept
  - Recht auf Bekanntgabe des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts (Art. 696 OR)
  - Recht auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)
  - Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff. OR)
- börsenkotierte Gesellschaften: kapitalmarktrechtliche Informationsordnung
- Auskunftsrecht im Besonderen (Art. 697 OR)
  - Angelegenheiten der Gesellschaft
  - Auskunft erforderlich für die Ausübung von Aktionärsrechten
  - keine Gefährdung schutzwürdiger Interessen der Gesellschaft



## Das Recht auf Dividende

- hauptsächlichliches vermögensmässiges Recht
- kein absoluter Anspruch auf Ausrichtung einer Dividende
  - gesetzliche und statutarische Schranken einer Ausschüttung
  - Ermessen der Generalversammlung (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR; BGer Urteil 4A\_43/2007)
  - Wert der Aktie steigt, wenn Gewinne einbehalten und keine Dividenden ausgeschüttet werden
  - Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR)
- gesetzliche Voraussetzungen einer Ausschüttung von Dividenden
  - Ausschüttung aus verwendbarem Eigenkapital (Art. 674 Abs. 1, Art. 675 Abs. 2 OR) (Bilanzgewinn; Eigenkapital nach Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve und andere Reserven)
  - Vorliegen einer von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR; Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR)
  - Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns, von der Revisionsstelle geprüft (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2 OR)
  - Generalversammlungsbeschluss (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR)



- gesetzliches Mitgliedschaftsverhältnis zur Aktiengesellschaft (bestimmt durch Gesetz, Statuten und Beschlüsse)
- Verträge unter den Aktionären betreffend die Aktionärsstellung: Aktionärsbindungsverträge (Aktionärskonsortien, Poolverträge)
- Verträge zwischen Aktionären und der Gesellschaft, z.B. Darlehensverträge, Arbeitsverträge
- Verträge zwischen Aktionären und Verwaltungsratsmitgliedern, insbesondere der Mandatsvertrag mit einem fiduziarischen Verwaltungsratsmitglied



## Aktionärbindungsverträge (I/II)



- Stimmbindungen
  - Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung (z.B. wechselseitige Wahl in den Verwaltungsrat, [keine] Ausschüttung von Dividenden)
  - Stimm- und Verhaltenspflichten für Aktionäre in der Rolle als Verwaltungsratsmitglieder – Konflikt mit der Sorgfalts- und der Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
- Erwerb und Veräußerung von Aktien
  - Vorhand-, Vorkaufs-, Kaufsrechte
  - Verkaufsrecht/Kaufspflicht
  - Mitverkaufsrechte, Mitverkaufspflichten
- Geschäftspolitik, Finanzierung, Gewinnverwendung
- Konkurrenzverbot



## Aktionärbindungsverträge (II/II)

- rechtliche Qualifikation
  - Stimmbindungen: einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR)
  - Erwerb und Veräusserung von Aktien: Schuldvertrag
- Bindung nur der Vertragsparteien
  - nicht der Gesellschaft (es sei denn, sie sei Partei): Die Ausübung von Aktionärsrechten (z.B. des Stimmrechts) in Verletzung vertraglicher Pflichten macht die Rechtsausübung aktienrechtlich nicht unwirksam;
  - nicht von Aktionären, die nicht zugestimmt haben oder dem Vertrag nicht "beigetreten" sind
- Durchsetzung der vertraglichen Pflichten
  - Anspruch auf Realerfüllung, Schadenersatz bei Nichterfüllung
  - Sicherung der Realerfüllung: z.B. durch Hinterlegung der Aktien, Vereinbarung einer Konventionalstrafe
- "gemeinsame Absprache" im Sinne von Art. 20 BEHG (Meldepflicht) und Art. 32 BEHG (Pflicht zu Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots) <sup>142</sup>



## Schutz der Minderheit (I/II)



- Grundsatz: Herrschaft der Kapitalmacht, in vermögensmässiger/vermögensrechtlicher Hinsicht und bezüglich der Mitwirkungsrechte (siehe vor allem Art. 661 und Art. 692 Abs. 1 OR)
- Schutz von Minderheitsaktionären im Zusammenhang mit der Generalversammlung (z.B. durch Beschlussfassungsquoren [Art. 704 OR]) und sonstiger Minderheitenschutz
- Schutz von Minderheitsaktionären durch Individualrechte und durch Minderheitenrechte wie:
  - Recht zur Einberufung einer Generalversammlung (Art. 699 Abs. 3 OR)
  - Recht zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 699 Abs. 3 OR)
  - Recht, eine ordentliche Revision zu verlangen (Art. 727 Abs. 2 OR)
  - Recht, die gerichtliche Einsetzung eines Sonderprüfers zu verlangen (Art. 697b OR)
  - Recht, die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen (Art. 736 Ziff. 4 OR)



## Schutz der Minderheit (II/II)

- Schutz von Minderheitsaktionären durch Ermöglichung oder Erleichterung des Ausscheidens
  - Schranken der Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (Art. 685b OR)
  - gerichtliche Anordnung einer "anderen sachgemässen Lösung" im Rahmen einer Auflösungsklage (Art. 736 Ziff. 4 OR)
  - Angebotspflicht (Art. 32 BEHG)
  
- Schutz jedes einzelnen Aktionärs, wobei Einschränkungen gegen den Willen des Aktionärs zulässig (relativ wohlerworbene Rechte) oder aber ausgeschlossen sind (absolut wohlerworbene Rechte)
  - Recht auf Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR) *versus* Recht auf Dividende (Art. 660 Abs. 1 OR)
  - Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht (Art. 652b bzw. Art. 653c OR)
  - Recht, eine Anfechtungs- oder eine Verantwortlichkeitsklage zu erheben (Art. 706 bzw. Art. 752 ff. OR)